
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 11. Juli 2006

Seite 385

Nr. 59

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Experimentelle Mathematik der Universität Duisburg-Essen

Vom 7. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder des IEM
- § 4 Arbeitsgruppen des Instituts
- § 5 Leitung des IEM
- § 6 Vorstand des IEM
- § 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Nutzung des IEM
- § 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Experimentelle Mathematik, nachstehend IEM genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HG NRW.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das IEM dient der Förderung der Forschung in der Mathematik und ihrer Anwendung in der Informatik und den Ingenieurwissenschaften. Insbesondere umfasst dies die Bereiche:

1. elektronische Kommunikation sowie sichere und schnelle Datenübertragung
2. algorithmische Aspekte in der Algebra, der Diskreten Mathematik und der Zahlentheorie sowie wissenschaftliches Rechnen
3. mathematische Grundlagenforschung

(2) Aus- und Weiterbildung von Studentinnen und Studenten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den unter (1) 1.-3. genannten Bereichen.

(3) Das IEM fördert interdisziplinäre Projekte in seinen Forschungsbereichen mit unmittelbarem Bezug zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben im Sinne einer Profil- und Schwerpunktbildung für die Universität Duisburg-Essen, sowohl mit universitären wie auch außeruniversitären nationalen und internationalen Forschergruppen.

§ 3

Mitglieder des IEM

(1) Mitglieder des IEM sind:

1. die dem IEM zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. die aus Drittmitteln finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. Personen, die nach Absatz 2 die Mitgliedschaft erworben haben.

(2) Der Antrag auf Institutsmitgliedschaft ist an den Vorstand des IEM zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme in das Institut ist in der Regel das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2 Aufgaben) des IEM einschlägigen Forschungsvorhabens. Der Beschluss des Vorstands über die Mitgliedschaft erfolgt im Benehmen mit dem Rektorat.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1, durch Austritt oder durch Beschluss des Vorstands. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Arbeitsgruppen des Instituts

Jedem Fachgebietsleiter des IEM ist eine Arbeitsgruppe zugeordnet.

§ 5 Leitung des IEM

Das IEM wird durch den Vorstand geleitet. Die Geschäftsführung nimmt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wahr.

§ 6 Vorstand des IEM

- (1) Der Vorstand des IEM setzt sich zusammen aus:
1. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Mitglieder des IEM gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1.;
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1.;
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1.

Alle Mitglieder des IEM aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen; dasselbe gilt für am Institut tätige Vertreterinnen oder Vertreter von Professuren. Bei Abstimmungen im Vorstand ist § 13 Abs. 2 Satz 3 HG zu beachten.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 HG von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1. soll darauf geachtet werden, dass jede Arbeitsgruppe vertreten ist.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal während jedes Semesters auf Einladung zusammen.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des IEM. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Verteilung der dem IEM von der Universität zugewiesenen Mittel;
2. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors (vgl. § 7);
3. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts gem. § 29 Abs. 4 HG, sofern diese nicht einer Arbeitsgruppe zugeordnet sind. Dabei ist auf eine ausgeglichene Verteilung der Personalstellen zu den Arbeitsgruppen zu achten;
4. die jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes an den wissenschaftlichen Beirat (vgl. § 8) und das Rektorat;
5. Vorschlag des Instituts zu Erlass oder Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Abstimmung mit dem Beirat.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein.

(2) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand kann die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor mit den Stimmen von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder abwählen, wenn zugleich gemäß Absatz 1 eine neue Geschäftsführende Direktorin oder ein neuer Geschäftsführender Direktor für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte des IEM;
2. Vertretung des IEM innerhalb der Hochschule und repräsentative Vertretung nach außen;
3. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstands;
4. Ausführung bzw. Überwachung der Beschlüsse des Vorstands;
5. Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Auswahl der Schwerpunkte des wissenschaftlichen Programms des IEM. In angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, nimmt er gegenüber dem Rektorat gutachterlich Stellung zur Qualität der wissenschaftlichen Arbeit des IEM.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus

1. mindestens vier in den unter § 2 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 3 genannten Aufgabengebieten international ausgewiesenen Persönlichkeiten anderer europäischer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen und
2. den Dekaninnen oder Dekanen der Fachbereiche, denen die am IEM tätigen Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter zugeordnet sind.

(3) Die gemäß Absatz 2 Nr. 1. aufgeführten Mitglieder werden vom Rektorat auf sechs Jahre berufen; dazu macht der Beirat dem Rektorat Vorschläge. Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9
Nutzung des IEM

- (1) Das IEM steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen können mit Zustimmung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors auf der Grundlage der vom Vorstand zu beschließenden Verfahrensregeln das IEM nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.
- (3) Die Mitglieder des IEM haben das Recht, mit Zustimmung des Vorstands Gäste einzuladen. Die Gäste sollen auf ihrem Arbeitsgebiet zur Erfüllung der Aufgaben des IEM beitragen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IEM vom 25. Januar 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen S. 1), geändert durch Ordnung v. 23. August 1999 (Amtl. Bek. S. 221), außer Kraft.
- (2) Neuwahlen aller Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Absatz 1 finden innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung statt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 13. Januar 2006

Duisburg und Essen, den 7. Juli 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

